
SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vinissima - Frauen und Wein e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geisenheim/ Rheingau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- Vernetzung von Frauen in der Weinwirtschaft
- die Pflege des Weines und der Weinkultur und der Umwelt
- Förderung von Bildung und Erziehung und beruflicher Kompetenz
- Förderung der Gleichstellung

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede Frau, die sich aktiv und professionell für den Wein einsetzt, kann Mitglied werden.

(2) Eine Frau kann nur in den Verein aufgenommen werden, wenn sie von einem aktiven Vereinsmitglied vorgeschlagen wird.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die durch die Mitgliedschaft erworbenen Kenntnisse und Verbindungen während der Mitgliedschaft und nach seinem Austritt nicht zu Zwecken, die dem Interesse des Vereins zuwiderlaufen, zu missbrauchen.

§ 4 Kündigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Kündigung. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

(1) Ein Mitglied kann durch Vorstand und Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung ein Monat fruchtlos verstrichen ist und in der Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) der Beirat

§ 8 Geschäftsordnung

Der Verein hat eine Geschäftsordnung, welche zur Sicherung der Abläufe im Verein die Tätigkeiten des Vorstands und der Regionalgruppen regelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9 Regionalgruppen

Der Verein hat Regionalgruppen, die rechtlich nicht selbständig agieren und in ihrer Geschäftstätigkeit der Satzung und Geschäftsordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung unterliegen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der 1. und der 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand (Schatzmeisterin).

(2) Die 1. und 2. Vorsitzende sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
(5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer/s Geschäftsführer/in einzurichten. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführer/in kann im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis erfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch alle 2 Jahre. Sie kann in Präsenz oder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Findet sie in Form einer Telefon- oder Videokonferenz statt, so ist diese technisch so gestaltet, dass alle Teilnehmer gleichzeitig sprechen und hören können. Für den Zugang zur Konferenz ist ein Link und ein Kenncode erforderlich. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten den Link und den Kenncode per E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten Link und Kenncode per Brief. Ausreichend ist eine Versendung von Link und Kenncode zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, Link und Kenncode geheim zu halten und nicht an andere Personen weiterzugeben. Der Zugang zur Konferenz muss unter Angabe von Vor- und Zunamen erfolgen. Zugänge zur Konferenz unter Pseudonym-Namen werden nicht zugelassen.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen dazu ein. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des Beirats für die restliche Dauer der Amtszeit, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal darf ein Vorstandsmitglied kooptiert werden. Bei Ausscheiden zweier oder mehr Vorstandsmitglieder in einer Amtsperiode hat die Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten nach Bekanntwerden des Ausscheidens des zweiten Mitglieds stattzufinden.
- (4) Über die Versammlungsbeschlüsse und die vorgenommenen Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches von der 1. oder 2. Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus der Schriftführerin und weiteren 3 Vereinsmitgliedern.
(2) Er wird mit dem Vorstand gewählt.
(3) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen, insbesondere bei der Neuaufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14 Beschlussfassung, Amtsdauer

(1) Bei Präsenzsitzungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist geheim und schriftlich abzustimmen.

Bei der Durchführung in Form einer Videokonferenz oder einer Telefonkonferenz wird durch das vom Konferenzsystem angebotene Abstimmungstool abgestimmt, wobei durch das System gewährleistet ist, dass jede Teilnehmerin nur eine Stimme hat.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Jede Amtsträgerin führt ihr Amt bis zur turnusgemäßen Neuwahl ihrer Nachfolgerin. Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V. zu.

Die Satzung wurde errichtet am 22. Juli 1991

Die 7 Gründungsmitglieder sind: Andrea Engler, Michaela Funk, Beate Klingenmeier, Beate Schindler, Barbara Wanner, Beate Wiedemann-Schmidt, Alixe Winter

Überarbeitet vom Vorstand am 06.01.2014 und am 04.02.2014, von der Mitgliederversammlung am 09.02.2014 genehmigt.

Überarbeitet vom Vorstand im April 2016, von der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2016 genehmigt.

Überarbeitet vom Vorstand im Oktober 2021, von der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2022 genehmigt.